

Kurztitel

Ausschreibungsgesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 85/1989 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 130/2003

§/Artikel/Anlage

§ 72

Inkrafttretensdatum

31.12.2003

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text

Unterabschnitt F

Aufnahmeverfahren für Teilnehmer und Teilnehmerinnen am

Verwaltungspraktikum

Anwendungsbereich

§ 72. (1) Dieser Unterabschnitt ist auf die Aufnahme von Personen anzuwenden, die sich seit mindestens sechs Monaten in einem Verwaltungspraktikum nach Abschnitt Ia des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 befinden.

(2) Die §§ 20 bis 23, 27 und 28 sind nicht anzuwenden.